



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2022

Freitag, 16. Dezember 2022

Nr. 51

Inhalt

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a. Inn
28. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a. Inn;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vorhaben der Firma Bio Steam Gendorf GmbH, Industrieparkstr. 1, 84508 Burgkirchen:
D01 – Energieversorgungsanlage

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und
Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der
Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Allgemeine Vorschrift des Landkreises Altötting
als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der
Beförderung im ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises Altötting
Vom 14.12.2022

Nr. 31 – Az. 1403/1.2

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a. Inn
28. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a. Inn, hat am 17. November 2022 die 28. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Diese Satzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachstehend amtlich bekannt gemacht:

II.

**28. Satzung
des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern
zur Änderung der Verbandssatzung
vom 17.11.2022**

Aufgrund von Art. 18, 19 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Verbandssatzung (VS) des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 87 vom 10. Dezember 2021), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 VS (Verzeichnis der Mitglieder und Umfang der dabei übertragenen Aufgaben) erhält die beigefügte Fassung.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Töging a. Inn, den 17.11.2022
Zweckverband kommunale
Verkehrsüberwachung Südostbayern

(Siegel)

gez.
Dr. Tobias Windhorst
Verbandsvorsitzender

III.

Diese Änderungssatzung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 09.12.2022, Nr. 31 – 1403/1.2 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 12.12.2022
Landratsamt Altötting

Anlage zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2

der Verbandssatzung
des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern
in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 17.11.2022

Neumitglied
Änderung
Austritt

Verzeichnis der Verbandsmitglieder und Umfang der dabei übertragenen Aufgaben

		Verbandsmitglieder		Aufgabenübertragung				Austritt			
Anzahl Mitglieder	für insgesamt Gemeinden	Reg. Bez.	LKrs	Gemeinde / VG G = Gemeinde M = Markt St = Stadt VG = Verwaltungsgemeinschaft	bei VG für	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a ruhender Verkehr	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b zulässige Geschwindigkeit	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c Sonderverkehrszeichen	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d Bußgeldstelle	§ 2 Abs. 3 Satz 1 zum Schluss des Rechnungsjahres	
1	1	O Bay	AO	St. Burghausen			x	x 1)	x		
2	2			G Teising			x	x	x	x	
3	3			St Töging a. Inn			x	x		x	
4	4			G Winhöring			x	x		x	
5	5			VG Kirchweidach	G Halsbach				x	x	x
6	6				G Kirchweidach				x		x
7	7				G Tyrlaching				x		x
6	8		VG Markt	M Markt			x	x	x	x	
7	9		VG Reischach	G Reischach			x	x		x	
8	10		BGL	G Ainring			x	x	x	x	
9	11			G Anger			x	x	x	x	x
10	12			St Bad Reichenhall			x	x	x	x	x
11	13			G Bayrisch Gmain			x	x	x	x	x
12	14			M Berchtesgaden			x	x	x	x	x
13	15			G Bischofswiesen			x	x	x	x	x
14	16			St Laufen			x	x	x	x	x
15	17			M Marktschellenberg			x	x	x	x	x
16	18			G Piding			x	x	x	x	x
17	19			G Saaldorf-Surheim			x	x			x
18	20			G Schneizreuth			x	x	x		x
19	21		G Schönau a. Königssee			x	x	x		x	
20	22		M Teisendorf				x			x	
21	23	DAH	M Altomünster			x	x	x	x		
22	24		G Bergkirchen			x	x			x	
23	25		G Erdweg			x	x	x		x	
24	26		G Haimhausen			x	x			x	
25	27		G Hilgertshausen-Tandern				x	x		x	
26	28		M Markt Indersdorf			x	x			x	
27	29		G Karlsfeld			x		x		x	
28	30		G Petershausen			x	x	x		x	
29	31		G Röhrmoos			x	x	x		x	
30	32		G Schwabhausen			x	x	x		x	
31	33		G Odelzhausen			x	x	x		x	
32	34	G Vierkirchen			x	x	x		x		
33	35	G Weichs			x	x			x		
34	36	EBE	G Vaterstetten			x	x	x	x		
35	37		G Zorneding			x	x			x	
36	38	ED	St Dorfen			x	x		x		
37	39		G Finsing			x	x			x	
38	40		G Forstern			x	x			x	
39	41		G Fraunberg			x	x			x	
40	42		G Moosinning			x	x	x		x	
41	43		G Taufkirchen (Vils)			x	x			x	
42	44		VG Hörlkofen	G Wörth			x		x	x	
43	45		VG Oberding	G Eitting			x	x	x	x	
44	46		VG Pastetten	G Buch a. Buchrain				x		x	
45	47			G Pastetten			x	x		x	
45	48	VG Wartenberg	G Berglern			x	x	x	x		
46	49		G Langenpreising			x	x			x	
47	50		M Wartenberg			x	x	x		x	
46	51	EI	G Buxheim				x		x		
47	52		VG Eichstätt	G Schemfeld			x	x	x	x	
48	53		M Gaimersheim			x	x	x		x	
49	54		G Großmehring			x	x	x		x	
50	55		G Hepberg			x	x			x	
51	56		M Kipfenberg			x	x	x		x	
52	57		M Kösching			x	x	x		x	
53	58		G Lenting			x	x	x		x	
54	59		M Wellheim			x	x	x		x	
55	60		VG Nassenfels	M Nassenfels			x	x	x	x	
56	61		G Adelschlag				x	x	x		

56	62	FS	G Eching		x	x	x	x
57	63		G Fahrenzhausen		x	x	x	x
58	64		St Freising			x	x	x
59	65		G Hallbergmoos		x	x	x	x
60	66		G Hohenkammer		x	x	x	x
61	67		G Kirchdorf a.d.Amper		x	x	x	x
62	68		G Kranzberg		x	x	x	x
63	69		G Langenbach		x	x	x	x
64	70		G Marzling		x	x	x	x
65	71		St Moosburg a.d.Isar			x	x	x
66	72		G Neufahrn b.Freising		x	x	x	x
67	73		VG Allershausen	G Allershausen	x	x	x	x
	74			G Paunzhausen	x	x	x	x
68	75		VG Mauern	G Wang		x		x
69	76		VG Zolling	G Attenkirchen	x	x	x	x
	77			G Haag a.d.Amper	x	x	x	x
	78			G Zolling	x	x	x	x
70	79		FFB	G Maisach		x	x	x
71	80	G Gröbenzell			x	x	x	
72	81	M	St Garching b.München		x	x	x	
73	82		G Kirchheim b.München		x	x	x	
74	83		G Oberschleißheim		x	x	x	
75	84		St Unterschleißheim		x	x	x	
76	85	MU	G Ampfing		x	x	x	
77	86		M Buchbach		x	x	x	
78	87		M Haag i.OB		x	x	x	
79	88		G Mettenheim			x		x
80	89		St Mühldorf a.Inn			x		x
81	90		G Obertaufkirchen			x	x	x
82	91		St Waldkraiburg		x	x	x	x
83	92		VG Gars a. Inn	M Gars a. Inn	x	x	x	x
	93			G Unterreit		x		x
84	94		VG Heldenstein	G Heldenstein		x		x
	95			G Rattenkirchen		x	x	x
85	96		VG Kraiburg a. Inn	M Kraiburg a. Inn	x	x	x	x
86	97		VG Maitenbeth	G Maitenbeth		x		x
87	98		VG Neumarkt-Sankt Veit	G Egglkofen		x		x
	99			St Neumarkt-Sankt Veit	x	x		x
88	100		VG Oberbergkirchen	G Lohkirchen		x		x
	101			G Oberbergkirchen		x		x
	102			G Zangberg		x		x
	103			G Schönberg	x	x	x	x
89	104		VG Polling	G Polling		x		x
90	105		VG Rohrbach	G Erharting		x		x
	106		G Niedertaufkirchen		x		x	
91	107	PAF	G Baar-Ebenhausen		x	x	x	
92	108		St Pfaffenhofen a.d.Ilm		x	x	x	
93	109		G Reichertshausen		x	x		x
94	110		VG Reichertshofen	G Pörbach		x	x	x
	111			M Reichertshofen		x	x	x
95	112		VG Ilmmünster	G Ilmmünster		x		x
	113		G Hettenshausen		x		x	
96	114	RO	G Riederling		x	x	x	
97	115	TS	G Fridolfing		x	x	x	
98	116		G Inzell		x	x	x	
99	117		G Kirchanschöring			x		x
100	118		G Reit im Winkl		x	x	x	x
101	119		G Schleching		x			x
102	120		G Seon-Seebruck			x		x
103	121		G Siegsdorf		x	x	x	x
104	122		G Tacherting		x	x	x	x
105	123		St Tittmoning		x	x	x	x
106	124		St Traunstein		x	x	x	x
107	125		VG Marquartstein	G Marquartstein		x	x	x
108	126		VG Obing	G Kienberg		x	x	x
	127			G Obing		x	x	x
	128			G Pittenhart		x	x	x
109	129		VG Waging a.See	G Taching a.See		x	x	x
	130		M Waging a.See		x	x	x	
110	131	NBay DEG	G Aholming			x	x	
111	132		M Metten		x	x	x	
112	133		G Niederaltlach		x	x	x	
113	134		St Osterhofen		x	x	x	
114	135		St Plattling		x	x	x	
115	136		M Winzer		x	x	x	
116	137		VG Oberpörling	G Oberpörling		x		x
	138		G Otzing		x	x	x	
	139		G Wallerfing		x	x	x	
117	140	DGF	St Dingolfing		x	x	x	
118	141		Landau a.d.Isar			x	x	
119	142		G Marklkofen		x	x	x	
120	143		M Wallersdorf		x	x	x	
121	144		M Reisbach		x	x	x	

122	145	FRG	St Grafenau			X	X	X	
123	146		G Hohenau			X		X	
124	147		G Ringelai		X	X	X	X	
125	148		St Waldkirchen			X	X	X	
126	149		VG Perlesreut	M Perlesreut	X	X		X	
127	150		VG Thurmansbang	G Zenting	X	X	X	X	
128	151	KEH	VG Siegenburg	M Siegenburg	X	X		X	
129	152	LA	G Adlkofen		X	X	X	X	
130	153		M Altdorf		X	X	X	X	
131	154		G Buch a.Erlbach			X		X	
132	155		G Eching			X		X	
133	156		M Ergolding		X	X	X	X	
134	157		M Essenbach		X	X	X	X	
135	158		M Geisenhausen		X	X	X	X	
136	159		G Kumhausen			X		X	
137	160		G Neufahrn i.NB		X	X	X	X	
138	161		G Tiefenbach			X		X	
139	162		St Vilsbiburg		X	X	X	X	
140	163		G Vilsheim		X	X	X	X	
141	164		VG Furth	G Furth	X	X	X	X	
	165			G Obersüßbach	X	X	X	X	
	166			G Weihmichl	X	X	X	X	
142	167		VG Gerzen	G Aham		X		X	
143	168		VG Velden	M Velden	X	X		X	
144	169		VG Wörth a.d.Isar	G Postau		X	X	X	
	170			G Wörth a.d.Isar	X	X	X	X	
145	171	PA	G Aldersbach		X	X	X	X	
146	172		G Bad Füssing		X	X	X	X	
147	173		St Bad Griesbach I.Rottal		X	X	X	X	
148	174		G Büchlberg		X	X		X	
149	175		M Fürstzell		X	X		X	
150	176		M Hofkirchen		X	X	X	X	
151	177		M Hutthurm		X	X	X	X	
152	178		G Neuburg a.Inn		X	X	X	X	
153	179		G Neukirchen vorm Wald		X	X	X	X	
154	180		M Oberzell		X	X	X	X	
155	181		M Ortenburg		X	X	X	X	
156	182		St Pocking		X	X	X	X	
157	183		G Ruderting			X		X	
158	184		M Ruhstorf a.d.Rott		X	X	X	X	
159	185		G Salzweg		X	X	X	X	
160	186		G Tiefenbach			X		X	
161	187		G Thyrnau		X	X	X	X	
162	188		St Vilshofen			X	X	X	
163	189		VG Aidenbach	M Aidenbach	X	X	X	X	
164	190		VG Rothalmünster	G Malching	X	X	X	X	
	191			M Rothalmünster	X	X	X	X	
165	192		VG Tittling	M Tittling	X	X	X	X	
166	193	PAN	M Arnstorf		X	X		X	
167	194		St Eggenfelden		X	X		X	
168	195		VG Massing	G Geratskirchen	X	X	X	X	
169	196		St Pfarrkirchen		X	X	X	X	
170	197		G Roßbach			X	X	X	
171	198		M Wurmannsquick		X	X	X	X	
172	199		VG Bad Birnbach	M Bad Birnbach	X	X	X	X	
	200			G Bayerbach	X	X	X	X	
173	201	SR	St Bogen		X	X	X	X	
174	202		G Parkstetten		X	X	X	X	
175	203	OPf. SAD	St Burglengenfeld			X		X	
176	204	OFr. FO	M Eggolsheim		X	X	X	X	
177	205		G Hausen		X	X	X	X	
178	206		G Heroldsbach		X	X		X	
179	207		VG Ebermannstadt	St Ebermannstadt	X	X	X	X	
180	208	MFr. ERH	M Weisendorf		X	X	X	X	
181	209		VG Heßdorf	G Heßdorf	X	X	X	X	
182	210		VG Uttenreuth	G Uttenreuth	X	X	X	X	
183	211	UFr. MSP	St Arnstein		X	X		X	
184	212		G Dittelbrunn		X	X	X	X	
185	213		G Gochsheim		X	X	X	X	
186	214		G Niederwerrn		X	X	X	X	
187	215		G Schonungen		X	X	X	X	
188	216		M Werneck		X	X	X	X	

Töging a.Inn, 17.11.2022
Zweckverband kommunale
Verkehrsüberwachung Südostbayern

x¹-nur Überwachung der zulässigen Geschwindigkeit

Dienstsiegel

Dr. Tobias Windhorst
Verbandsvorsitzender

Nr. 31 – Az. 1403/3.1

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern hat am 17. November 2022 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Diese Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG in Verbindung mit § 34 Satz 1 der Verbandssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht:

II.

Haushaltssatzung

**Haushaltssatzung des Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung
Südostbayern
(Landkreis Altötting) für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i. V. mit Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - und des § 30 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab.

1	im Ergebnishaushalt mit	
	·	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	8.198.800 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	8.105.400 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	93.400 €
2	im Finanzhaushalt	
	·	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.160.500 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	7.540.700 €
	und einem Saldo von	619.800 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.300 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	770.900 €

251

und einem Saldo von	- 763.600 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 143.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Weitere Umlagen werden nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Töging am Inn, den 17.11.2022
Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

(Siegel)

Verbandsvorsitzender
Dr. Tobias Windhorst

III.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Altötting, 14. Dezember 2022
Landratsamt Altötting

Sg. 22-33-D01-G1/22

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vorhaben der Firma Bio Steam Gendorf GmbH, Industrieparkstr. 1, 84508 Burgkirchen:
D01 – Energieversorgungsanlage;**

Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Energieversorgungsanlage (Biomasse-Heizkraftwerk) zur thermischen Verwertung von Biobrennstoffen auf dem Grundstück der Fl.- Nr. 772/0, der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz

Die neu gegründete Firma Bio Steam Gendorf GmbH beabsichtigt, am o. g. Standort (östlicher Rand des Chemieparks Gendorf) eine Energieversorgungsanlage zur Verwertung von Biobrennstoffen zu errichten und zu betreiben. Die Biobrennstoffe (Restholz, Altholz und Holzabfälle, überwiegend land- und forstwirtschaftlicher Ursprungs nach § 2 Abs. 4 der 13. BImSchV) werden per Lkw angeliefert, in den Bunker der Brennstofflagerhalle entladen und mittels Brückenkrananlagen mit Greifer zur Brennstoffaufbereitungsanlage und nach Aufbereitung zum Kesselhaus transportiert.

Kernstück der Anlage ist eine Rostfeuerung mit Dampferzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung von 90 MW. Der in der Kesselanlage erzeugte Dampf wird in die Dampfturbine zur Stromerzeugung geleitet. Aus der Dampfturbine wird durch Entnahme- und Anzapfstellen Mitteldruck- und Niederdruckdampf erzeugt, der in das Werksnetz des Chemieparks eingespeist wird. Der restliche Dampf aus der Dampfturbine (Abdampf) wird im Luftkondensator auskondensiert. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Das Vorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich um eine Anlage zur Erzeugung von Wärme, Prozessdampf und Strom - **Nr. 1.1 (G, E)**, sowie eine Anlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen durch thermisches Verfahren - **Nr. 8.1.1.3 (G, E)**, sowie eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Stoffen - **Nr. 8.12.2 (V)**, sowie eine Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen **Nr. 8.11.2.3 (G, E)** und eine Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen - **Nr. 9.1.1.1** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es wurde ein entsprechender Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Das Landratsamt Altötting, Sachgebiet 22, ist für die Erteilung der beantragten Genehmigung zuständig und führt das Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10, 13 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV unter Beteiligung der Öffentlichkeit durch. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende Entscheidungen mit ein.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage unterliegt auch den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß §§ 4, 5, 6 UVPG i. V. m. Nr. 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Der Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 15 UVPG wurde am 05.04.2022 durchgeführt; TÜV-Süd hat hierzu den **Umweltbericht (§ 16 UVPG)** am 07.12.2022 erstellt. Als Ergebnis wird abschließend festgestellt, dass bei antragsgemäßer

Ausführung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens mit entsprechender Fachstellenbeteiligung nach § 17 UVPG, mit Öffentlichkeitsbeteiligung § 18 UVPG durchgeführt.

Diese Feststellung der UVP-Pflicht, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG) und wird hiermit nach § 19 UVPG bekannt gegeben.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Der Genehmigungsantrag, die von der Firma Bio Steam GmbH vorgelegten Antragsunterlagen - soweit sie keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten -, der UVP-Bericht - sowie die entscheidungserheblichen Gutachten und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

27.12.2022 bis einschließlich 26.01.2023

bei folgenden Behörden während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

- **Landratsamt Altötting**, Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting, 1. Stock, Zimmer S109, Tel. 08671/502-727
- **Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz**, Max-Plank-Platz 5, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, Bauverwaltung, 1. OG, Zimmer 18, Tel. 08679/309-171

Nach Möglichkeit wird vor Einsichtnahme um Terminabstimmung unter den vorgenannten Telefonnummern gebeten. Auf Anforderung kann eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Altötting oder bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz erhoben werden. Die Einwendungsfrist endet somit am **27.02.2023**.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Der **Erörterungstermin** wird gegebenenfalls am **Donnerstag, 23.03.2023** in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zi.-Nr. SE 08 (Erdgeschoss) stattfinden.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen des Landratsamtes. Falls der Termin nicht stattfindet, wird dies nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Altötting, 16.12.2022

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herrn Mario Gneist**

zuletzt gemeldet in **Innhornweg 4 A, 84533 Markt**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 30.11.2022 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / AÖ-MG210 eine Anhörung gemäß **§ 5 Abs. 1 FZV i.V.m. § 16, § 30ff StVZO** erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 16.12.2022
Landratsamt Altötting

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herrn Mario Gneist**

zuletzt gemeldet in **Innhornweg 4 A, 84533 Markt**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 30.11.2022 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / AÖ-MG210 eine Anhörung gemäß **§ 5 Abs. 1 FZV i.V.m. § 16, § 30ff StVZO** erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

**Allgemeine Vorschrift des Landkreises Altötting
als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der
Beförderung im ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises Altötting
Vom 14.12.2022**

Präambel

Der Landkreis Altötting möchte zum 1. Januar 2023 allen Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden die einfache Nutzung des ÖPNV im Landkreis Altötting in ihrer Freizeit durch Einführung eines „Jugendfreizeittickets“ auf der Basis einer allgemeinen Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ermöglichen.

1. Rechtsgrundlagen

Diese allgemeine Vorschrift über den Ausgleich für Ermäßigungen bei der Beförderung im ÖPNV in dem in Ziff. 2 bestimmten Geltungsbereich ergeht auf Grundlage des § 8 Abs. 4 Satz 1 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 in der Rechtsform einer Satzung gemäß Art. 17 Satz 1 BayLKrO.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet (räumlicher Zuständigkeitsbereich) des Landkreises Altötting Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (Ziff. 6) den nachfolgend festgelegten Höchsttarif für das sog. Jugendfreizeitticket nicht zu überschreiten.

(2) Berechtigte im Sinne des § 1 PBefAusgIV (z. B. Schüler, Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder freiwilligen ökologischen Jahr, Praktikanten im Pflichtpraktikum, welche das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), können jeweils ein Jugendfreizeitticket zum Preis von 2,00 Euro erwerben, welches im jeweiligen Geltungsmonat die Benutzung aller Regionalbus- und Stadtbuslinien an regulären Schultagen von montags bis freitags ab 14:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Ferien ganztags erlaubt. Der Nachweis erfolgt durch einen Schüler- oder Studentenausweis oder eine entsprechende Bestätigung der Einrichtung, die den Praktikanten oder sonstigen Teilnehmer eines Freiwilligen Dienstes beschäftigt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen.

3. Ausgleichsberechnung

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift haben Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die ermäßigte Beförderung aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Ziffer 2 entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Der nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift maximal ausgleichsfähige Betrag (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. B) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich wie folgt: Für den in Ziffer 2 Absatz 2 aufgeführten Fahrausweis ist zunächst folgende Berechnung vorzunehmen:

- Differenz des Preises des Jugendfreizeittickets als „Höchsttarif“ (2,- Euro) und dem Referenztarif; als Referenztarif gilt vorliegend der vor Einführung des „Höchsttarif“ geltende Tarif einer Schülerkarte i. H. v. 16,00 Euro,

- multipliziert mit der Anzahl der jeweils vom Verkehrsunternehmen im Bewilligungsjahr ausgereichten Fahrausweise,
- Korrektur durch eine Preiselastizität in Höhe von -0,3.

Die gemäß vorstehender Berechnung ermittelte Summe ergibt zusammengerechnet den im jeweiligen Bewilligungsjahr maximal möglichen Ausgleich.

(3) Der Ausgleich ist darüber hinaus begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

- Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den Gesamtkosten eines Verkehrsunternehmens bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Bewilligungsjahr die Gesamterlöse für diese Verkehre abgezogen; hinzugerechnet wird ein angemessener Gewinn.
- Etwaige positive Auswirkungen, die mit der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifverpflichtung gemäß Ziffer 2 Abs. 2 einhergehende negative Auswirkungen kompensiert (z. B. Einbehalt von Fahrpreisannteilen durch das Verkehrsunternehmen, etwaig entstehende Mehrkosten etc.)
- Bezüglich des angemessenen Gewinns gilt: Die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns wird pauschalierend bezogen auf die Linien entsprechend einer Umsatzrendite von 4,75 % berechnet. Der Betrag wird als Anteil in Höhe von 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.
- Die Anforderungen an die Trennungsgeldrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten.
- Ein Anreiz gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser allgemeiner Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist beim Landkreis Altötting jeweils bis zum 01.11. des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres vom Verkehrsunternehmen zu stellen (Ausschlussfrist). Der Antrag für das Bewilligungsjahr 2023 kann abweichend von Satz 1 innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntmachung dieser allgemeinen Vorschrift beim Landkreis Altötting gestellt werden.

(2) Mit dem Antrag reicht das Verkehrsunternehmen folgende Nachweise ein: Prognose der Anzahl der im Bewilligungsjahr an die Berechtigten ausgereichten Fahrausweise für den in Ziffer 2 aufgeführten Fahrausweis. Die Prognose ist jeweils schlüssig herzuleiten. Die Prognose ist jeweils unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellsten Vorjahreswerte zu erstellen.

(3) Auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Nachweise (Abs. 2) berechnet der Landkreis Altötting den vorläufigen Ausgleichsbetrag des Verkehrsunternehmens und gewährt ihm monatliche Vorauszahlungen auf das vom Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebenen Bankkonto. Zeichnet sich im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der ausgereichten hier maßgeblichen Fahrausweise (vgl. Ziffer 2) anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert, passt der Landkreis Altötting die Vorauszahlungen an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Landkreis Altötting auf entsprechende Entwicklung hinzuweisen.

(4) Für die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags sowie für die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht das Verkehrsunternehmen jeweils zum 30.06. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres folgende Nachweise ein:

- Anzahl der im Bewilligungsjahr tatsächlich an die Berechtigten ausgereichten Fahrausweise für den in Ziffer 2 aufgeführten Fahrausweis.

- Testat eines Wirtschaftsprüfers, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziffer 3 Abs. 3 eingehalten sind. In dem Testat wird folgendes bestätigt:
 - Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;
 - Die Ausgleichsleistungen, die dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährt werden, führen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Antrag sowie unter Berücksichtigung von Ziffer 3 Abs. 3 dieser allgemeinen Vorschrift nicht zu einer Überkompensation bei diesem Verkehrsunternehmen.

(5) Das vorstehend genannte Testat ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entbehrlich, wenn der zu erwartende Ausgleich einen Betrag von 5 Tsd. Euro p.a. nicht übersteigt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Altötting auch dann auf ein Testat verzichten, wenn der zu erwartende Ausgleich zwar einen Betrag von 5 Tsd. Euro p.a. übersteigt, jedoch ein Betrag von 10 Tsd. Euro p.a. nicht überschritten wird; die Praxis des Landkreises Altötting gegenüber den Antragstellern hat hierbei einheitlich zu erfolgen.

5. Schlussbestimmungen

(1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

(2) Der Landkreis Altötting kann die vom Verkehrsunternehmen nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten und Nachweise selbst prüfen oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen des Aufgabenträgers oder des von ihm beauftragten Dritten Einblick in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.

(3) Der Landkreis Altötting veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen als Gesamtbetrag. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

6. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayLKrO zum 01.01.2023 in Kraft.

Altötting, 14.12.2022

Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat
